



18.05.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne hätten wir an dieser Stelle berichtet, dass die Corona-Krise auch eine Chance bietet, mit langjährigen Geisterfahrten des Steuerrechts zum Beispiel bei der Verlustverrechnung aufzuräumen. Das Thema haben sich nicht nur Steuerrechtswissenschaftler zu Eigen gemacht, sondern auch die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer. Wir verschieben das Thema, weil es dringlichere Probleme gibt, nämlich die Verhältnismäßigkeit von Verordnungen.

Unbestritten ist, dass COVID 19 ansteckend ist und es derzeit weder Medikamente noch Impfstoffe dagegen gibt. Unstrittig ist auch, dass die derzeitigen Beeinträchtigungen die Wirtschaft auf das Äußerste strapazieren und die Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen mit jedem Tag steigt. Genauso wenig wird ernsthaft bestritten, dass die derzeitigen Maßnahmen eine enorme Einschränkung der Grundrechte darstellen, die nur durch den Respekt vor Gesundheit und Leben gefährdeter Personengruppen einigermaßen gerechtfertigt werden können.

Das demokratische Deutschland kann nicht dauerhaft mit Verordnungen regiert werden. Wir können stolz sein auf unsere parlamentarische Demokratie und nicht zulassen, dass allein die Exekutive das Sagen hat. Verfassungsrechtler warnen schon länger, dass das derzeitige Aushebeln der Grundrechte des Grundgesetzes grenzwertig ist und allenfalls tolerierbar für eine begrenzte Zeit angesichts der Furcht vor der Pandemie.

Die derzeitigen Signale aus der Politik machen wenig Mut, dass der Unantastbarkeit der Würde des Menschen die angemessene Beachtung geschenkt wird. Öffnungsdiskussionen werden mit aller Macht unterdrückt, die Maskenempfehlung zur Maskenpflicht erhöht und Schreckensszenarien monotonartig wiederholt; propagiert wird der Ausnahmezustand des Kriegs, Krieg gegen COVID 19.

Die jüngst beschlossenen Maßnahmen des Koalitionsausschusses der Bundesregierung lassen tief blicken. Der Gastronomie soll damit geholfen werden, dass auf Speisen nur noch 7 % Umsatzsteuer abgeführt werden, aber erst ab dem 1. Juli 2020. Das kann nur als Hinweis gedeutet werden, dass eine Öffnung der Gastronomiebetriebe vor dem 30. Juni nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wird. Ist das eine böse Unterstellung? Auf der Homepage des BMF steht, dass die Gastronomiebetriebe nach Lockerung der Beschränkung schnell wieder auf die Beine kommen sollen und deswegen der ermäßigte Umsatzsteuersatz ab 1. Juli 2020 gelten soll.

Zweites Beispiel: das Kurzarbeitergeld soll ab dem vierten Bezugsmonat von 60 % auf 70 % steigen und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 %. Die Regierung rechnet also mit einer lang anhaltenden Unterbeschäftigung der Wirtschaft; es fragt sich nur, ob die Betriebe das überleben. Die wenigsten kleinen und mittelständischen Betriebe können einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr mit hohen Verlusten überleben, trotz Kurzarbeitergeld.

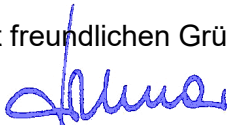
Die Würde des Menschen und die massive Gefährdung der Arbeitsplätze mit logischen Folgen auf das Wohlergehen und letztlich auch die Gesundheit der Menschen können nicht in die Ecke verbannt werden, um überspitzt gesagt den COVID 19 Virus ausrotten zu wollen. Es geht auch nicht darum, den Menschen ab morgen wieder das alte gewohnte Leben wiederzugeben, sondern eine angemessene Diskussion zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine objektive Informationspolitik. Das Infektionsrisiko ist relativ betrachtet schon jetzt sehr gering, aber wie hoch ist das Risiko für einen mit COVID 19 Infizierten, wirklich zu erkranken? Und wenn ja, wie schwer? Und wie viele Corona-Tote sind an COVID 19 gestorben? Wer die Sterbenachrichten verfolgt, wird unschwer eine hohe Dunkelziffer erkennen. Was bedeutet es, wenn sich in der Millionenstadt Köln im Durchschnitt der letzten 10 Tage täglich 11 Personen infiziert haben und Stand 27.04. weniger als 200 Personen noch infiziert und vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind? Wir haben fast zwei Monate Erfahrung mit Infektionsgeschwindigkeit, Krankheit und Tod durch COVID 19 und unsere Regierung hat bisher nichts dazu zu sagen.

Noch sind die Menschen geduldig. Mit Rücksicht auf die besonders gefährdeten Personengruppen sagt und fühlt der Gutmensch in uns, die Beeinträchtigungen in Kauf nehmen zu können. Daher erhält die Bundesregierung viel Zuspruch. Das wird sich ändern, wenn die Einkommen nicht nur vorübergehend erodieren. Dann werden die Statistiken anders gelesen und das Gefährdungsrisiko anders eingeschätzt. Schlimmstenfalls gibt es den AFD-Populisten im Land Auftrieb, die auf eine solche Gelegenheit nur warten.

Die Hoffnung und Aussicht auf bessere Tage hilft über viele Krisen hinweg. Allein der Sprachgebrauch der Bundesregierung soll bewusst das Gegenteil erreichen. Als am 15. April 2020 eine gewisse und ersehnte Lockerung von der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten beschlossen wurde, lautete die Überschrift „Kontaktbeschränkungen werden verlängert“ und nicht „Geschäfte können wieder öffnen“. Angst und Furcht sind aber keine guten Ratgeber. Geschichtsbewusste Menschen wissen, dass die Weltwirtschaftskrise 1929 keinesfalls nur ökonomische Ursachen hatte.

Wir können nur hoffen, dass die Bundesregierung bald einen anderen, objektiveren Blickwinkel einnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Mai/Juni 2020	2	Weiterverkauf von Tickets für das Champions League-Finale als privates Veräußerungsgeschäft	6
Allein Führungskräften vorbehaltene Betriebsveranstaltung darf nicht pauschal besteuert werden	3	Corona-Krise: Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen möglich	6
Corona-Krise: Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer?	3	Gravierende Mängel bei der Kassenführung führen zu Hinzuschätzungen des Finanzamts	7
Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei steuerlichen Maßnahmen	4	Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU-Ländern von Zöllen und Mehrwertsteuer befreit	8
Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung	5	Corona-Krise: Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgelt bei behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen	8
Krankheitskosten aufgrund Wegeunfalls als Werbungskosten abziehbar	5	Corona-Krise: Unternehmen, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften weiterhin handlungsfähig	9
Corona-Krise: Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer	6		

Termine Mai/Juni 2020

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.05.2020 ¹	10.06.2020 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2020
Umsatzsteuer	11.05.2020 ²	10.06.2020 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.05.2020
	Scheck ⁵	08.05.2020
		15.06.2020
Gewerbesteuer	15.05.2020	entfällt
Grundsteuer	15.05.2020	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	18.05.2020
	Scheck ⁵	12.05.2020
		entfällt
Sozialversicherung ⁶	27.05.2020	26.06.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2020/24.06.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Allein Führungskräften vorbehaltene Betriebsveranstaltung darf nicht pauschal besteuert werden

Eine Firma veranstaltete im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Durch Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote kamen Aufwendungen in Höhe von ca. 17.000 Euro zusammen. Dieser Betrag wurde pauschal mit 25 % nach einer Vorschrift der Pauschalierung der Lohnsteuer im besonderen Fall der Betriebsveranstaltung versteuert. Dem folgte das Finanzamt nicht, da die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern der Firma offen gestanden habe.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage der Firma abgewiesen, da die gesamten Aufwendungen für die als Betriebsveranstaltung anzusehende Jahresabschlussfeier unstreitig zu Arbeitslohn der Teilnehmer führten. Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung einer Betriebsveranstaltung setze nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Das Merkmal des „Offenstehens“ sei Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung. Es sei der Zweck der Pauschalbesteuerung, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der teilnehmenden Belegschaft im Ganzen, also

von Arbeitnehmern aller Lohngruppen, anfielen.

Corona-Krise: Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer?

Ob Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, hängt zunächst davon ab, ob ein „Arbeitszimmer“ im steuerrechtlichen Sinn zur Verfügung steht. Es muss sich um einen separaten Raum handeln. Ein Schreibtisch im Schlafzimmer oder Wohnzimmer genügt nicht. Ebenso ist ein Raum, der auch als Gästezimmer dient, kein „Arbeitszimmer“.

Wenn in Zeiten von Corona ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber empfohlen bekommen hat, in den nächsten Tagen/Wochen von Zuhause zu arbeiten, das Bürogebäude aber nach wie vor offen ist, könnte er also auch an seinen üblichen Arbeitsort gehen. Wer aber lieber im Homeoffice arbeitet, kann „keinen“ Werbungskostenabzug geltend machen, da ein anderer Arbeitsplatz vorhanden und zugänglich wäre.

Muss jedoch ein Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers in den nächsten Tagen/Wochen von Zuhause aus arbeiten, weil das Bürogebäude abgesperrt ist und es keiner betreten darf, ist ein Werbungskostenabzug möglich, da kein anderer Arbeitsplatz zugänglich ist.

Hinweis: Fragen zum Thema „Arbeitszimmer“? Wir erteilen gerne Auskunft.

Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei steuerlichen Maßnahmen

Durch das Coronavirus sind beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Um unbillige Härten bei den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zu vermeiden, wird ihnen bei Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei Vorauszahlungen für Steuern durch Anpassungen entgegengekommen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu Folgendes mitgeteilt:

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Zu beachten ist: Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.
- Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne des ersten Punkts abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säum-

nizuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

- Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung

Wer eine selbst genutzte Immobilie von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lässt, kann ab diesem Jahr eine Steuerförderung erhalten, wenn das Fachunternehmen eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Dafür muss ein „[amtlicher Vordruck](#)“ verwendet werden, den das Bundesfinanzministerium aktuell veröffentlicht hat.

Die Steuerermäßigung gilt für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, insgesamt maximal 40.000 Euro. Allerdings wird der Abzug von der Steuerschuld über drei Jahre verteilt. In dem Jahr, in dem die Baumaßnahme fertiggestellt wurde, sowie im folgenden Kalenderjahr können bis zu 7 % der Aufwendungen - höchstens jeweils 14.000 Euro - und im darauffolgenden Kalenderjahr 6 % der Aufwendungen - höchstens 12.000 Euro - steuermindernd geltend gemacht werden.

Krankheitskosten aufgrund Wegeunfalls als Werbungskosten abziehbar

Die Klägerin erlitt durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, machte sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt sowie das Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu.

Der Bundesfinanzhof hingegen erkannte die unfallbedingten Krankheitskosten als Werbungskosten an. Zwar seien durch die Entfernungspauschale grundsätzlich sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Dies gelte auch für Unfallkosten, soweit es sich um echte Wegekosten handele (z. B. Reparaturaufwendungen). Andere Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung/Linderung von Körperschäden, die durch einen Wegeunfall zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten seien, werden von der Abgeltungswirkung dagegen nicht erfasst. Solche beruflich veranlassten Krankheitskosten könnten daher - neben der Entfernungspau-

schale - als Werbungskosten abgezogen werden.

Corona-Krise: Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen in der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung, genauso wenig Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Weiterverkauf von Tickets für das Champions League-Finale als privates Veräußerungsgeschäft

Die Kläger hatten im April 2015 über die offizielle UEFA-Website zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugelost bekommen (Anschaffungskosten: 330 Euro) und diese im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert. Sie erzielten mit dem Verkauf einen Veräußerungserlös (abzüglich

abzüglich Gebühren) in Höhe von 2.907 Euro. Die Kläger gingen von einer Steuerfreiheit des Veräußerungsgeschäfts aus. Das Finanzamt erfasste den Gewinn bei deren Einkommensteuerfestsetzung. Das Finanzgericht teilte die Ansicht der Kläger.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Er entschied, dass die Kläger mit der Anschaffung und entgeltlichen Veräußerung der Tickets innerhalb der Jahresfrist ein privates Veräußerungsgeschäft verwirklicht haben. Die Tickets stellen insbesondere keine „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ dar, sodass sie nicht von der Besteuerung ausgenommen seien.

Corona-Krise: Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen möglich

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben gleichlautende Erlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berück-

sichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gilt Folgendes:

Das Finanzamt kann bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Wenn das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vornimmt, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus,

dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Gravierende Mängel bei der Kassenführung führen zu Hinzuschätzungen des Finanzamts

Der Betreiber eines Sushi-Restaurants, der die meisten Einnahmen in bar erzielte, setzte eine elektronische Registrierkasse älteren Baujahres ein. Fiskaljournaldaten konnte die Kasse nicht speichern und in der Kasse zunächst gespeicherte Daten wurden aufgrund begrenzter Speichermöglichkeiten überschrieben. Die ausgedruckten Tagesendsummenbons (Z-Bons) wurden am Ende des Geschäftstages aufbewahrt, aber die von der Kasse ausgedruckten Warengruppenberichte wurden vernichtet. Für unbare Kreditkarten- und EC-Karten-Umsätze gab es ein entsprechendes Kartenlesegerät. Im Kassensystem fand aber keine Trennung der baren von den unbaren Einnahmen statt, weshalb sämtliche Einnahmen als Bareinnahmen ausgewiesen wurden. Die Tageseinnahmen wurden in einem Kassenbuch erfasst, das mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellt wurde. Eine Außenprüfung ergab, dass die eingesetzte Kasse Aufzeichnungsmängel aufweist, weil die erfassten Tageseinnahmen täglich gelöscht würden, bis auf das Benutzer-

handbuch weder Organisationsunterlagen noch die Verfahrensdokumentation zur elektronischen Registrierkasse vorgelegt werden konnten und bar und unbar vereinnahmte Einnahmen jeweils nicht gesondert festgehalten würden. Es wurden daher Hinzuschätzungen vorgenommen und der Fall ging vor Gericht.

Doch das Finanzgericht Münster stellte klar, dass eine Schätzungsbefugnis gegeben ist, weil die Buchführung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann und auch die Höhe der vom Finanzamt vorgenommenen Hinzuschätzungen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Es liege ein gravierender formeller Mangel bereits darin, dass der Betreiber des Sushi-Restaurants seine Aufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm (hier Standardsoftware: Numbers für Mac) geführt hat. Des Weiteren sei die sog. Kassensturzfähigkeit im Betrieb des Sushi-Restaurants nicht gewährleistet.

Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU-Ländern von Zöllen und Mehrwertsteuer befreit

Im Kampf gegen das Coronavirus hat die EU-Kommission am 03. April 2020 beschlossen, den Anträgen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs auf eine vorübergehende Befreiung der Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern von Zöllen und Mehrwertsteuer stattzugeben.

Dadurch wird die Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit der dringend benötigten medizinischen Ausrüstung finanziell erleichtert. Die Maßnahme betrifft Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung. Sie gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten, kann jedoch noch weiter verlängert werden.

Der Beschluss gilt für alle Einfuhren rückwirkend ab dem 30. Januar 2020.

Corona-Krise: Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgelt bei behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen

Wenn ein Arbeitnehmer Adressat einer behördlichen Maßnahme ist, wie z. B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Das Bundesarbeitsministerium weist darauf hin, dass aus Sicht des Bundesgerichtshofs in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen kann, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BGH-Az.: III ZR 43/77, hier: für höchstens 6 Wochen).

In Fällen, in denen die gesetzliche Regelung durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus

anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

Corona-Krise: Unternehmen, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften weiterhin handlungsfähig

Die vom Deutschen Bundestag anlässlich der Corona-Krise beschlossene gesetzliche Regelung, mit der die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen sichergestellt wird, trat am 28. März 2020 in Kraft und gilt bis Ende 2021: Erstmals sind

virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften möglich.

Damit können die betroffenen Rechtsformen, also etwa Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und bleiben so handlungsfähig.

Wegfall der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims trotz Vorbehalt eines Nießbrauchs

I. Ausgangssituation

Mit Urteil vom 11.07.2019 (II R 38/16) entschied der BFH, dass die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner rückwirkend entfällt, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall war die Ehefrau Alleinerbin ihres 2013 verstorbenen Ehemannes. Der Nachlass umfasste u.a. einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Einfamilienhaus, welches der Ehemann wie auch die Erbin bis zum Tod gemeinsam bewohnt hatten. Nach dem Tod blieb die Ehefrau weiterhin in dem Haus wohnen und machte in der Erbschaftsteuererklärung die Steuerbefreiung für das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG geltend.

Im Jahr 2014 übertrug die Ehefrau sodann das Eigentum an dem Einfamilienhaus unentgeltlich auf ihre Tochter. Sie behielt sich aber einen lebenslangen Nießbrauch an der Immobilie vor und nutzte das Einfamilienhaus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

II. Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung

Infolge der Schenkung an die Tochter und der damit einhergehenden Aufgabe des Eigentums an dem Einfamilienhaus änderte das Finanzamt den ursprünglichen Erbschaftsteuerbescheid. Die Erbschaftsteuer wurde nun unter Außerachtlassung der Steuerbefreiung für das Familienheim festgesetzt. Nach Ansicht des Finanzamtes seien durch die Übertragung des Eigentums die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen. Denn nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG fällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Eine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken setzte dabei zudem voraus,

dass die Selbstnutzung aus der Rechtsposition eines Eigentümers erfolge. Die Nutzung aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs reiche hierfür hingegen nicht aus.

Die Erbin wandte dagegen ein, dass die Steuerbefreiung nur die Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken erfordere. Ob zugleich auch ein Eigentum an dem Einfamilienhaus bestehe, sei hingegen unbeachtlich. Die Selbstnutzung sei im vorliegenden Fall dabei infolge des lebenslangen Nießbrauchs erfüllt.

Sowohl die Vorinstanz (FG Münster, Urteil vom 28.09.2016 – 3 K 3757/15 Erb) als auch der BFH bestätigten die Auffassung des Finanzamtes.

III. Gründe

Nach Ansicht des BFH folge der Wegfall der Steuerbefreiung einerseits aus dem Wortlaut des Gesetzes. So spreche § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 5 ErbStG von dem Wegfall, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren „nach dem Erwerb“ nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken selbst nutze. Durch die gewählte Formulierung greife der Gesetzgeber den in Satz 1 des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG aufgeführten Erwerb des (zivilrechtlichen) Eigentums bzw. Miteigentums an dem Familienheim durch den überlebenden Ehegatten auf und fordere dadurch die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes auch während der Dauer der Selbstnutzung.

Zudem bestehe auch der Sinn und Zweck der Norm darin, die Steuerbefreiung – neben der Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken – zugleich an das Innehaben des Eigentums bzw. Miteigentums anzuknüpfen. So solle nach der Vorstellung des Gesetzgebers durch die Steuerbefreiung das „Familiengebrauchsvermögen“, zu dem das Familienheim als Kern des familiären Lebens gehört, zum einen geschützt werden. Zum anderen bestehe das Ziel der Begünstigung aber auch darin, die Bildung von Wohneigentum zu fördern. Schädlich sei dementsprechend der Verkauf eines Familienheims, wonach der familiäre Lebensraum nur begünstigt sei, wenn er als Eigentümer und nicht als Mieter oder Nießbraucher genutzt werde.

IV. Unser Tipp

Das Urteil bzw. die aus der Norm resultierenden Rechtsfolgen werden in der Literatur in Teilen kritisch gesehen. So komme es dadurch zum einen zu einer vollständigen rückwirkenden Besteuerung des Familienheims. Sinnvoller wäre aber vielmehr eine nur anteilige Nachversteuerung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Zehnjahresfrist. Zum anderen bestehen Zweifel, ob der Erhalt des familiären Lebensraumes nur durch das Innehaben des Eigentums geschützt werden könne. Einen ausreichenden Schutz müsse auch ein vorbehaltenes und im Grundbuch eingetragenes

Nutzungsrecht vermitteln. Bezogen auf den Urteilsfall führe zudem die erfolgte unentgeltliche Übertragung auf die Tochter zudem dazu, dass kein Veräußerungsentgelt, aus dem die Steuer entrichtet werden könne, fließe.

Trotz der geäußerten Kritik, die in Teilen auch nachvollziehbar ist, wird es u. a. in folgenden Fällen zu einer Nachversteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 5 ErbStG, eines zuvor steuerbefreiten Familienheims, kommen:

- 1) Entgeltliche Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb
- 2) Unentgeltliche Übertragung ohne Nießbrauchsvorbehalt innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb
- 3) Unentgeltliche Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt innerhalb von zehn Jahren innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb

Die gewährte Steuerbefreiung bleibt folglich in dem Fall bestehen, in dem über einen Zeitraum von zehn Jahren durch den Erwerber eine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgt und das Eigentum an dem Familienheim nicht aufgegeben wird.

Losgelöst davon sollte abschließend auch folgender Punkt Beachtung finden: Wird ein Familienheim von Todes wegen bspw. den Kindern zugewiesen und dem überlebenden Ehegatten ein Nießbrauchsrecht ein-

geräumt, wird in Gänze von Anbeginn weder eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG für den überlebenden Ehegatten noch nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG für die Kinder gewährt.

Gerichtsverfahren als Videoprozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit?

I. Ausgangslage

Die Corona-Krise ist derzeit omnipräsent und macht auch vor den Gerichten nicht halt. Überall in Deutschland werden nun Verhandlungstermine verlegt - sei es auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen. Die von den Gerichten verwendete Formulierung liest sich dann ungefähr so: „Die Aufhebung des Termins erfolgt vor dem Hintergrund der allgemeinen gesundheitlichen Risikolage, die mit der Ausbreitung des sog. Corona-Virus einhergeht. Die Beschränkung des Sitzungsbetriebs auf unaufschiebbare bzw. unbedingt erforderliche Verhandlungen entspricht den Empfehlungen, wie sie bereits für viele Gerichte ausgesprochen wurden.“

II. Videoprozess als Alternative

Nicht nur aus der Richtersicht stellt sich dann die Frage, wann eine Verhandlung „unaufschiebbar“ bzw. „unbedingt erforderlich“ ist. Videoprozesse können hier eine Alternative darstellen. Grundsätzlich besteht nach der Zivilprozessordnung (ZPO) bereits heute die Möglichkeit, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu führen. Die Vorschrift des

§ 128a Abs. 1 ZPO bestimmt hierzu: „Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.“ Auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nach § 128a ZPO grundsätzlich per Videokonferenz möglich. Gerade in Zeiten, in denen aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Risikolage (Flug-)Reisen zu den Gerichten und die Wahrnehmung von nicht „unbedingt erforderlichen“ Verhandlungen möglichst vermieden werden sollen, erscheint die Online-Verhandlung als prozessrechtlich mögliche Alternative. Insbesondere bei Verfahren, in denen im Vorhinein absehbar ist, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung nicht sehr umfangreich werden wird, die Anreise zu dem Gericht aber eher aufwändig und möglicherweise auch kostenintensiv ist, bietet sich eine Videokonferenz durchaus an.

Die Gerichte machen von dieser Möglichkeit des Videoprozesses unterschiedlich stark Gebrauch, was wohl auch dem Umstand geschuldet ist, dass die hierfür notwendige Technik in unterschiedlichem Umfang vorgehalten wird. So gibt es teilweise eigene in den Gerichten fest installierte Videokonferenzanlagen; andere Gerichte verfügen über mobile Anlagen, welche an verschiedenen Gerichten zum Einsatz kommen können. Der Videoprozess läuft dann häufig so ab, dass das Gericht die Einwahldaten bzw. einen Einladungslink für die Online-Verhandlung verschickt und – je nach Gericht – einen Testlauf vorschlägt. Aufgezeichnet wird die Video-Verhandlung nicht. Die Parteien und deren Prozessbevollmächtigte können dann vor dem eigenen Bildschirm an der Verhandlung teilnehmen. Lediglich die Richterin/der Richter befindet sich im Sitzungssaal. Eine virtuelle Teilnahme von Zuschauern an der Videokonferenz durch eine Einwahl in die Konferenz selbst ist vom Standpunkt des geltenden Rechts derzeit nicht vorgesehen. Zuschauer können bzw. müssen den Weg in den Sitzungssaal auf sich nehmen. Angesichts der derzeit bestehenden gesundheitlichen Risikolage planen zahlreiche Gerichte ihre Prozesse vermehrt als Videokonferenzen durchzuführen, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

III. Videoprozesse künftig unter Ausschluss der Öffentlichkeit?

Ein neues, viel beachtetes Eckpunktepapier für die Arbeitsgerichtbarkeit geht hierbei noch einen Schritt weiter. Der Vorschlag sieht vor, dass die Vorschrift des § 46 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) um einen dritten Absatz ergänzt werden könnte. Dieser dritte Absatz soll wie folgt lauten: „Das Gericht kann unbeschadet des § 128a ZPO zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen anordnen, dass die mündliche Verhandlung ausschließlich im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton in unterschiedlichen Räumlichkeiten, auch außerhalb des Sitzungszimmers, stattfindet, sofern die Prozessbeteiligten die technischen Voraussetzungen hierfür in zumutbarer Weise schaffen können.“ Der Vorschlag sieht ferner vor, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, was insoweit ein Novum wäre.

Zwar gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht schrankenlos, sondern kann zum Beispiel zum Schutz der Privatsphäre oder zum Schutz des Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses eingeschränkt werden (§§ 172 GVG, 30 AO). Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit zu den wesentli-

chen Prozessmaximen des (Zivil-) Prozessrechts zählt und eine (zeitlich begrenzte) Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss.

Die aktuelle Diskussion zeigt dabei insbesondere eines: Die Gerichte setzen zunehmend auf die bisher eher ein Schattendasein fristende Möglichkeit, Gerichtsverfahren auch als Videoprozess führen zu können.

IV. Unser Tipp

Sollten Sie Verfahrensbeteiligter in einem Gerichtsverfahren sein, sei es als Partei selbst oder auch als Zeuge oder Sachver-

ständiger, seien Sie nicht allzu sehr überrascht, wenn das mit der Angelegenheit befasste Gericht Sie zu einem Videoprozess einlädt.

Beruhigend und gut zu wissen ist auch, dass die Justiz – so wie BPZ auch – ihren Betrieb auch in dieser Zeit aufrechterhält und nach neuen und bereits bestehenden Möglichkeiten sucht, um gerichtliche Verfahren durchführen zu können. Wir von BPZ haben uns auch technisch bereits auf die zu erwartenden Neuerungen eingestellt, sodass wir Sie in (fast) jeder Lebenslage mit Rat und Tat unterstützen können. Sprechen Sie uns gerne an und viel wichtiger noch – bleiben Sie gesund!